



Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO)

für die Baustudiengänge

Hochschule 21 gemeinnützige GmbH

Stand: Dezember 2008

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO) für die Studiengänge

- **„Bauingenieurwesen DUAL“,**
- **„Bauen im Bestand DUAL“ und**
- **„Bau- und Immobilienmanagement DUAL“**

an der Hochschule 21 gGmbH

	Seite	
§ 1	Grundsätze	3
§ 2	Zulassungszahl, Zulassungstermin	3
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4	Zulassungsverfahren	4
§ 5	Eignungsprüfung	4
§ 6	Bewerberauswahl	4
§ 7	Zulassungs- und Ablehnungsbescheid	5
§ 8	Immatrikulation	5
§ 9	Wechsel der Studienrichtung	6
§ 10	Beurlaubung	6
§ 11	Exmatrikulation	6
§ 12	Inkrafttreten und Änderungen	7

§ 1 Grundsätze

Die Hochschule 21 (im Folgenden kurz HS 21) versteht sich als eine lebendige Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden. Die Einschreibung (Immatrikulation) als Studierende/r begründet die Mitgliedschaft in der HS 21 mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Über die Aufnahme von Studierenden entscheidet die HS 21 in einem Zulassungsverfahren.

§ 2 Zulassungszahl, Zulassungstermin

Die Zulassungszahl richtet sich nach den Aufnahmekapazitäten der HS 21. Die Zulassung qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber erfolgt im Anschluß an eine Eignungsprüfung nach § 5 oder nach Abschluss eines Praxisvertrages mit einem geeigneten, von der HS 21 hierzu zugelassenen Unternehmen. Die Zulassung erfolgt spätestens zum Vorlesungsbeginn.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Berechtigung zum Studium an der HS 21 hat, wer die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife oder eine vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt und über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache verfügt sowie

entweder

die Eignungsprüfung der HS 21 mit einer ausreichenden Punktzahl bestanden hat

oder

mit einem hierzu von der Hochschule zugelassenen Unternehmen einen Praxisvertrag für das duale Studium abgeschlossen hat. Dabei kann die Bewerberin/der Bewerber auch einen Praxisvertrag mit einem Unternehmen abschließen, das bislang noch nicht mit der Hochschule kooperiert hat und dessen Eignung dann im laufenden Bewerbungsverfahren geprüft wird.

(2) Für den Praxisvertrag kann der Mustervertrag der HS 21 verwendet werden. Andere Vertragsgestaltungen sind möglich, solange die Teilnahme des Studierenden an allen zum Studium erforderlichen Veranstaltungen der HS 21 gewährleistet ist.

(3) Die HS 21 wird nicht Vertragspartner des Praxisvertrages zwischen Studierenden und Unternehmen.

(4) Zum Studium kann durch die HS 21 zugelassen werden, wer

1. Die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz (1) nachweist und
2. nachweist, dass die Immatrikulationsgebühr bezahlt wurde

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung erfolgt auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers. Der Antrag auf Zulassung kann jederzeit bei der HS 21 eingereicht werden. Die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen sind möglichst vollständig mit dem Antrag einzureichen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild und vollständiger Übersicht über den bisherigen Ausbildungs- und Berufsweg
2. Praxisvertrag, sofern bereits abgeschlossen
3. beglaubigte Kopie des Zeugnisses zum Nachweis der Zugangsvoraussetzung nach § 3 Abs. 1 Satz 1
4. ggf. Nachweis über Berufsausbildung, Berufstätigkeit, Studien- und Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule oder Praktika
5. ggf. Nachweis sonstiger Tätigkeiten mit Bezügen zum Studium (z. B. ehrenamtliche Tätigkeiten, Wehr- oder sonstige Dienste, Zusatzqualifikationen)

§ 5 Eignungsprüfung

(1) Die Hochschule prüft die eingegangenen Bewerbungen und prüft für jede Bewerberin und jeden Bewerber, ob die Zulassungsvoraussetzung nach §3 Abs. 1 Satz 1 erfüllt ist.

(2) Zur Prüfung der Studieneignung führt die HS 21 einen Eignungstest durch, zu dem die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich eingeladen werden.

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits über einen Praxisvertrag mit einem Unternehmen verfügen, der den Bedingungen des § 3 Abs. 2 entspricht, kann die HS 21 auf die Teilnahme am Eignungstest verzichten.

§ 6 Bewerberauswahl

Die Zulassung richtet sich nach

1. der Zahl, der im jeweiligen Semester zur Verfügung stehenden Studienplätze
und

2. der Vorlage eines Praxisvertrages nach § 3 Abs. 1

oder

3. dem Bestehen der Eignungsprüfung mit einer für die Zulassung ausreichenden Punktzahl

§ 7 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die HS 21 einen Termin, bis zu dem erklärt werden muss, ob die Zulassung zum Studiengang angenommen wird. Liegt der HS 21 die Erklärung bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, so kann der Zulassungsbescheid unwirksam werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn vor verspätetem Eingang der Zulassungsannahme die zur Verfügung stehenden Studienplätze durch rechtzeitig vorliegende Annahmeerklärungen belegt sind.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen worden sind, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 8 Immatrikulation

(1) Die Einschreibung (Immatrikulation) erfolgt nach schriftlicher Annahme der Zulassung durch die Bewerberin/den Bewerber.

(2) Mit der Annahme sind vorzulegen

1. der von der Bewerberin/dem Bewerber unterschriebene Studienvertrag in zweifacher Ausfertigung
2. eine Ausfertigung des vom Unternehmen und der/dem Studierenden unterschriebenen Praxisvertrages, sofern dieser bereits abgeschlossen wurde
3. eine beglaubigte Kopie der Unterlagen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3
4. ggf. Erklärung für Wechsler von anderen Hochschulen
5. Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses
6. der Nachweis über die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse bzw. eine Bescheinigung über die Befreiung von der Versicherungspflicht
7. eine Einzugsermächtigung über die Studiengebühren

(3) Die/der Studierende erhält als Bestätigung der Immatrikulation ein gegengezeichnetes Exemplar des Studienvertrages. Der Studenausweis und die Immatrikulationsbescheinigungen werden rechtzeitig vor Semesterbeginn zugesandt.

(4) Studierende, die bis zum jeweiligen Semesterbeginn weder einen Antrag auf Beurlaubung gemäß § 10 gestellt haben noch gemäß § 11 exmatrikuliert wurden, sind für das nächste Studiensemester rückgemeldet. Sie erhalten zur Bestätigung einen Studenausweis und Immatrikulationsbescheinigungen für das beginnende Semester.

(5) Alle Änderungen der von der HS 21 erfassten personenbezogenen Daten, insbesondere des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung sind dem Prüfungsamt der HS 21 unverzüglich mitzuteilen. Mitzuteilen ist ebenfalls ein Wechsel des Praxispartners durch Vorlage einer Kopie des neuen Praxisvertrages.

§ 9 Wechsel der Studienrichtung

Ein Wechsel der Studienrichtung ist schriftlich zu beantragen. Die HS 21 kann dem Antrag bei Vorhandensein eines entsprechenden Studienplatzes entsprechen.

§ 10 Beurlaubung

(1) Ab dem zweiten Semester kann die/der Studierende auf Antrag für ein Semester vom Studium beurlaubt werden. Während dieser Zeit ruhen alle Rechte und Pflichten als Studierende/r gegenüber der HS 21; es dürfen jedoch Leistungsnachweise für bereits belegte Semester oder Module erbracht werden. Wiederholte Beurlaubungen bis zu einer Gesamtdauer von drei Studienjahren sind möglich.

(2) Der Antrag auf Beurlaubung ist vor Beginn des jeweiligen Semesters zu stellen. Über Ausnahmen aus wichtigem Grund mit einer schriftlichen Begründung entscheidet die HS 21.

§ 11 Exmatrikulation

(1) Ein/e Studierende/r wird exmatrikuliert, wenn sie/er

1. dies schriftlich beantragt (Näheres regelt der Studienvertrag),
2. das Studium erfolgreich abgeschlossen hat,
3. eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat.
4. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat,
5. wegen schwerer Verbrechen, absichtlicher Störung des Hochschulbetriebs oder Untergrabung des menschlichen Miteinanders in der HS 21 mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation belegt wurde.

(2) Ein/e Studierende/r kann exmatrikuliert werden, wenn sie/er

1. sich trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Studiengebühren mehr als einen Monat im Rückstand befindet,
2. das Studium nicht aufnimmt.

(3) Mit der Exmatrikulation erlischt das durch den Studienvertrag begründete Vertragsverhältnis zwischen der HS 21 und der/dem Studierenden. Die Exmatrikulation kann an die Erfüllung von Auflagen geknüpft sein, die die/der Studierende gegenüber der HS 21 zu erfüllen hat. Auflagen können u. a. die Rückgabe entliehener Gegenstände oder die Zahlung ausstehender Gebühren sein.

§ 12 Inkrafttreten und Änderungen

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Das Gleiche gilt für Änderungen dieser Ordnung. Änderungen berühren bereits bestehende Studienverträge nicht.

Buxtehude, den